



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pucking vom 27. Juni 2006 für das **Freizeitgelände am Baggersee Pucking**, ausgenommen die Sportanlage Union Pucking (**Seeordnung**).

Gemäß § 41 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBL.Nr. 91/1990, wird verordnet:

## § 1

1. Das Freizeitgelände ist Eigentum der Marktgemeinde Pucking.
2. Rechte und Pflichten der Besucher ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Ordnung, aus dem Preistarif und den jeweils kundgemachten Anordnungen der Marktgemeinde.
3. Die Benützung des Baggersees zu Badezwecken, zum Tauchen, zum Fischen und zur Ausübung von Wintersport (Eisstockschießen, Eislaufen, usw.) und die Benützung des Beachvolleyballplatzes, der Liegewiesen und Parkflächen erfolgen auf eigene Gefahr.
4. Für Verletzungen und Unfälle der Besucher des Freizeitgeländes, für Beschädigungen oder den Verlust von Gegenständen haftet die Marktgemeinde Pucking in keiner Weise.
5. Fundgegenstände sind am Marktgemeindegamt abzugeben.
6. Der See und die Umgebungsfläche sind in verschiedene Bereiche unterteilt. Diese Bereiche (Zonen) sind aus dem Lageplan im Maßstab 1: 1000 zu ersehen, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Zone A - Baden, Tauchen  
Zone B - Fischen  
Zone C = Beachvolleyballplatz  
Zone D = Liegewiese  
Zone E = Liegewiese  
Zone F = Parkflächen

## § 2

Innerhalb des in § 1 beschriebenen Gebietes bestehen folgende Ge- und Verbote:

1. Baden und Schwimmen ist nur in der Zone A gestattet.
2. Als Liegeflächen dürfen nur die Zonen D und E verwendet werden.

### **Tauchen:**

3. Tauchen nur mit Berechtigung – *gebührenpflichtig* (**erhältlich am Marktgemeindegamt**)  
Die Ausgabe an Berechtigungsscheinen ist pro Tag und Saison limitiert.
4. Kosten: Tageskarte € 10,-- (erhältlich am Marktgemeindegamt)  
Saisonkarte € 50,-- (erhältlich am Marktgemeindegamt)



5. Taucher haben sich an die im „Berechtigungsschein“ angeführten Bedingungen und Regeln zu halten. (Merkblatt für Taucher)
6. Tauchen ist nur in der Zeit von **1. Juli bis 30. November** eines jeden Jahres, jeweils **von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang** erlaubt.
7. Das Tauchen ist nur in der Zone A gestattet.
8. Als Ein- und Ausstiegsstellen sind die Bereiche der südlichen Liegewiese und der nördlichen Liegewiese entlang der Autobahn zu verwenden. (Zonen D und E).

**Fischen:**

9. Fischen nur mit Berechtigung des Bewirtschafters (Fischereiverein Pucking)
10. An Badetagen ist das Fischen nur in der Zone B gestattet.

**Beachvolleyballplatz:**

11. Die am Eingangstor des Beachvolleyballplatzes angebrachten allg. Hinweise und Regeln für die Benützung des Beachvolleyballplatzes sind einzuhalten.
12. In den eingezäunten Bereich dürfen keine Glasflaschen mitgenommen werden.
13. Die Spielfläche (Sand) darf nicht als Liegefläche oder für Kleinkinder zum Spielen verwendet werden.
14. Auf der Spielfläche ist das Rauchen verboten.

**Parken:**

15. Fahrzeuge dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Durchführung von Autowäschen ist verboten.
16. Auf dem **gesamten Seereal** ist verboten:
  - a.) das Freilaufen lassen von Hunden entsprechend dem Hundehaltegesetz
  - b.) das Baden von Tieren im See in der Zeit vom 15.5. bis 15.9. eines jeden Jahres
  - c.) FKK
  - d.) der Betrieb von Segelbooten, von Sport-, Motor- und Rennbooten
  - e.) jegliche Verunreinigung, das Liegenlassen von Gegenständen, die geeignet sind, Verletzungen bei Personen herbeizuführen
  - f.) jegliches Grillen und Feuerentfachen
  - g.) das Aufstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen und Zelten
  - h.) das Füttern von Fischen und Wasservögeln
  - i.) das Befahren der Uferwege und Liegewiesen mit Kfz und Krafträdern

**§ 3**

Wer ein unter § 2 genanntes Verbot übertritt oder eine sonstige Anordnung missachtet, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 220,- bestraft.



#### § 4

Ausnahmen von den angeführten Ver- und Geboten bedürfen der vorherigen Bewilligung durch den Bürgermeister (z.B. öffentliche Feste, Ferienveranstaltungen für Kinder, Übungen von Einsatzkräften, Sondergenehmigung zum Eis- oder Nachttauchen, usw.).

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Seeordnung vom 19. 5. 1993 außer Kraft

Der Bürgermeister:

DI Theobald Lummerstorfer

